

Satzung vom 27.11.2018

des Golf-Club Münnerstadt e.V. – Rindhof 1 – 97702 Münnerstadt

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. November 2018 neu beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft und ersetzt vollständig die Satzung vom 13. April 2014 in der aktuellen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Der Vorstand	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Ausschüsse	5
§ 11 Kassenprüfer	5
§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit	5
§ 13 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen	5
§ 14 Haftung des Clubs	6
§ 15 Datenschutz	6
§ 16 Auflösung des Vereins	6
§ 17 Salvatorische Klausel	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Golf-Club Münnerstadt e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Rindhof 1, 97702 Münnerstadt.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Golfverband e.V. und im Deutschen Golf Verband e.V.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen und die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen. Der Club wird mit dem Golf-Club Maria Bildhausen e.V. einen Nutzungsvertrag abschließen, der sicherstellt, dass die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen zur Verfügung stehen. Der Club schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung und Entspannung und fördert den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Jugendmitglieder
 - b) Fernmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

- zu 1. Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2 betätigen. Ordentliches Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- zu 2.a) Als Jugendmitglieder können aufgenommen werden:
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- zu 2.b) Fernmitglied kann nur derjenige werden und sein, dessen Lebensmittelpunkt mehr als 100 km von Rindhof 1, 97702 Münnerstadt entfernt liegt und der keinen weiteren Wohnsitz innerhalb 100 km von Rindhof 1, 97702 Münnerstadt entfernt hat.
- zu 2.c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Golfanlage auszuüben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers, die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft, sowie eine Einzugsermächtigung enthalten.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. bei befristeten Mitgliedschaften mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
 - c. durch Austritt des Mitglieds
 - d. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss bis 30. September eines Jahres zum 31. Dezember diesen Jahres per Einschreiben erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c. und aus drei weiteren Mitgliedern, von denen je ein Mitglied das Amt des Schatzmeisters, des Spielführers und ein Beisitzer zu führen hat.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied einzeln oder für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam (Blockwahl) zu erfolgen. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann vom verbleibenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer benannt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, je nachdem, wer die Sitzung leitet, den Ausschlag.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.
5. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten.
 - b. Geschäfte, durch die für den Club eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, vom Tag der Absendung an gerechnet, schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Eine Lesebestätigung ist nicht anzufordern. Die Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Den Nachweis über eine schriftliche Mitteilung einer geänderten Adresse hat das Mitglied zu führen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Golf-Clubs
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer und außerordentlicher Bedeutung
 - i. weitere durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Aufgabenbereiche.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Clubs für geboten erscheint. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
5. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich, mit kurzer Begründung, eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses, der die Ausschließung eines Mitglieds zum Gegenstand hat, bedarf ebenso einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ausschüsse

- Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktionen.
- Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabeausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der satzungsmäßigen Verwendung des Vereinsvermögens wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und sind zuständig für die Stellung der Entlastungsanträge.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten, für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

- Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 28.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist.
- Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Umlagen für den Verein müssen vor dem 30.09. eines jeden Jahres beschlossen werden. Umlagen werden nur von ordentlichen Mitgliedern gezahlt. Eine Aufnahmegebühr für außerordentliche Mitglieder fällt nicht an.

§ 14 Haftung des Clubs

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, geregelt in der Verarbeitungsverordnung. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.
4. Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziffer 7 der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Golf-Club Maria Bildhausen e. V., der das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese Satzung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.